"Network Codes (EU)“ – Rechtliche Regelungen

Michael Voß

M.O.E.
MOELLER OPERATING ENGINEERING

© M.O.E. GmbH

Agenda

1. **Europäisches Recht**
2. Rechtsgrundlage
3. Zukünftiger Regelsetzungsprozess
4. Fragen

© M.O.E. GmbH

Europäisches Recht

Das EU-Recht ist untergliedert in Primärrecht und Sekundärrecht.

Primäre Rechtsvorschriften:

- EU-Verträge (Vertrag von Lissabon)

Sekundäre Rechtsvorschriften:

- Verordnungen
- Richtlinien
- Empfehlungen
- Beschlüsse

Europäisches Recht

Richtlinie:

- Eine EU-Richtlinie gibt den Rahmen der Gesetzgebung der Mitgliedstaaten vor.
- Keine Norm oder technisches Regelwerk!

Verordnung:

- Unmittelbare Gesetzeswirkung für jeden Mitgliedstaat.

Beschlüsse:

- Unmittelbare Gesetzeswirkung für den Adressaten

Empfehlungen:

- Keine Verbindlichkeit

Europäisches Recht

Sonstige Rechtsakte:

- **Durchführungsrechtsakte:**
  - Art. 291 AEUV: Die Kommission kann Durchführungsrechtsakte erlassen.
  - Werden gemäß dem Komitologie-Beschluss (1999/468/EG) von Verwaltungs- und Expertenausschüssen überwacht.

- **Delegierte Rechtsakte:**
  - Art. 290 AEUV: Rechtsakte der Kommission.

Agenda

1. Europäisches Recht
2. **Rechtsgrundlage**
3. Zukünftiger Regelsetzungsprozess
4. Fragen

© M.O.E. GmbH

Rechtsgrundlage

Juli und August 2009 wurde vom Europäischem Parlament das sogenannte „Dritte Energiepaket“ beschlossen.

- Verordnung (EG) 713/2009
  - Gründung einer Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden
- **Verordnung (EG) 714/2009**
  - **Netzzugangsbedingungen für den grenzüberschreitenden Stromhandel**
- Verordnung (EG) Nr. 715/2009
  - Erdgaszugangsverordnung
- Richtlinie (EG) Nr. 72/2009 über den Elektrizitätsbinnenmarkt
- Richtlinie (EG) Nr. 73/2009 über den Erdgasbinnenmarkt

Rechtsgrundlage

Maßnahmen zur Umsetzung des dritten Energiepakets:

Juli 2009:

- Gründung des Verbandes „European Network of Transmission System Operators for Electricity” (ENTSO-E, Brüssel)

März 2011:

- Gründung einer „Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden“ (ACER, Ljubljana/Slowenien)

Auftrag an die Kommission

- Verabschiedung von verbindlichen Netzkodizes

Rechtsgrundlage

Kommission:

Beauftragt gemäß Artikel 6 der VO 714/2009
ACER und ENTSO-E Netzkodizes zu entwerfen:

1. Capacity Allocation & Congestion Management
2. **Requirements for Generators (NC-RfG)**
3. Electricity Balancing
4. Forward Capacity Allocation
5. **Demand Connection Code (DCC)**
6. Operational Security (merged into the System Operation guideline)
7. Operational Planning & Scheduling (merged into the System Operation guideline)
8. Load Frequency Control & Reserves (merged into the System Operation guideline)
9. High Voltage Direct Current Connections
10. Emergency and Restoration

Rechtsgrundlage

Kommission:

- Nach Erhalt der Entwürfe der Netzkodizes wurde die Verordnung (EG) 631/2016 gemäß der Verordnung (EG) 714/2009 (Artikel 6 Abs. 11) nach den Regeln des Komitologie-Beschlusses 468/1999 erlassen.
- Es handelt sich um einen „sonstigen Rechtsakt“ (Rechtsakte ohne Gesetzescharakter) daher:
- Vorwort Absatz 30:

  „Diese Verordnung wurde auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 714/2009 erlassen, die sie ergänzt und deren Bestandteil sie ist. Verweise auf die Verordnung (EG) Nr. 714/2009 in anderen Rechtsakten sollten auch als Verweise auf die vorliegende Verordnung gelten.“
- „Sonstige Rechtsakte“ sind in dem Amtsblatt der Europäischen Union mit einem „*“ gekennzeichnet.

Rechtsgrundlage

Beispiel:

§ 56 EnWG Tätigwerden der Bundesnetzagentur beim Vollzug des europäischen Rechts

(1) Die Bundesnetzagentur nimmt die Aufgaben wahr, die den Regulierungsbehörden der Mitgliedstaaten mit folgenden Rechtsakten übertragen sind:

1. Verordnung (EG) Nr. 714/2009 und den auf Grundlage des **Artikels 6** oder Artikels 18 dieser **Verordnung erlassenen Verordnungen der Europäischen Kommission […]**

- *Damit wird im auf den NC-RfG verwiesen.*

Rechtsgrundlage

Zweck des NC-RfG:

- Erhaltung der Systemstabilität im gemeinsamen Energiebinnenmarkt
- Erleichterung unionsweiten Wettbewerbs und Stromhandels
- Effizientere Netz-und Ressourcennutzung
- Bessere Integration von dezentralen Erzeugungsanlagen

Agenda

1. Europäisches Recht
2. Rechtsgrundlage
3. **Zukünftiger Regelsetzungsprozess**
4. Fragen

© M.O.E. GmbH

Zukünftiger Regelungsprozess NC-RfG

Network Code "Requirements for Generators" (NC RfG)

- Verordnung (EU) 2016/631 vom 14. April 2016

Veröffentlicht im Amtsblatt der EU am 27. April 2016

- Die Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft:
  - **17. Mai 2016** (Artikel 72)
- Der relevante Netzbetreiber oder ÜNB legt der zuständigen Stelle binnen zwei Jahren nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung einen Vorschlag für allgemein geltende Anforderungen oder für die Methode zu deren Berechnung bzw. Festlegung zur Genehmigung vor.
  - **17. Mai 2018 (Artikel 7 Abs. 4)**
- Unbeschadet des Artikels 4 Absatz 2 Buchstabe b, der **Artikel 7**, 58, 59 und 61 sowie des Titels VI werden die Bestimmungen dieser Verordnung drei Jahre nach deren Veröffentlichung anwendbar.
  - **27. April 2019 (Artikel 72)**

Zukünftiger Regelungsprozess NC-RfG

Zukünftige Änderungen des NC-RfG sind geregelt in Artikel 7 der Verordnung (EU) 2009/714:

- Personen, die ein wahrscheinliches Interesse an dem NC-RfG haben, können ACER Änderungen vorschlagen.
- Änderungen sollen wiederrum grundsätzlich in nach dem Komitologie-Beschluss (1999/468/EG) durchgeführt werden.

Es wurde diskutiert, zukünftige Änderungen der Kommission als „Delegierte Rechtsakte“ zu erlassen.

Zukünftiger Regelungsprozess NC-RfG

Charakter des NC-RfG:

- Es handelt sich um eine „Verordnung“, die national konkretisiert werden muss.

Die Konkretisierung erfolgt nicht wie bei EU-Richtlinien durch den Gesetzgeber, sondern durch den zuständigen Netzbetreiber.

- Herausforderung in Deutschland, die Konkretisierungen möglichst zu harmonisieren.
- Umsetzung praktisch durch die Netzbetreiber bis 17. Mai 2018 (Artikel 7 Abs. 4)

Harmonisierung

- Das Forum für Netztechnik und Netzbetrieb im VDE (FNN) soll diese Harmonisierungsaufgabe übernehmen.

Zukünftiger Regelungsprozess NC-RfG

Netzbetreiber haben zu in ihren TAB zukünftig zu regeln:

1. Konkretisierung der Anforderungen
2. Konkretisierung des Nachweisverfahrens
3. Konkretisierung der laufen Überwachung der Erzeugungsanlagen

Zukünftiger Regelungsprozess NC-RfG

Wichtigste Regelwerke des Forums für Netztechnik und Netzbetrieb im VDE (FNN):

VDE AR-N 4105 (TAR Niederspannung)
VDE AR-N 4110 (TAR Mittelspannung)
VDE AR-N 4120 (TAR Hochspannung)
VDE AR-N 4130 (TAR Höchstspannung)

Das BMWi hat dem FNN den „Auftrag“ erteilt, in diesen Technischen Anwendungsregeln den NC-RfG zu konkretisieren.

- Damit die Netzbetreiber auf diese Regelwerke verweisen können, müssen diese vor dem **17. Mai 2018** anwendbar sein und alle Umsetzungsverpflichtungen der NB enthalten.

- Andernfalls muss jeder Netzbetreiber eigene Regelwerke entwickelt haben.

Zukünftiger Regelungsprozess NC-RfG

Konkretisierung des NC-RfG erfolgt durch die Netzbetreiber.

Technische Anschlussbedingungen (TAB) der Netzbetreiber, § 19 EnWG

§ 19 Abs. 4 EnWG verweist auf § 49 Abs. 2 bis 4 EnWG.

§ 49 Abs. 2 EnWG verweist auf VDE-Regelwerke und somit auf die Regelwerke des FNN

Zukünftiger Regelungsprozess NC-RfG

Harmonisierung nur möglich, wenn:

- die VDE/FNN-Anwendungsregeln die Basis für die Technischen Anschlussbedingungen der Netzbetreiber sind.

- der Netzbetreiber die VDE/FNN-Anwendungsregeln lediglich konkretisiert.

Der Netzbetreiber könnte im Einzelfall abweichende Anforderungen stellen?

Vertragliche Vereinbarungen im Rahmen der NC-RfG möglich.

Zukünftiger Regelungsprozess NC-RfG

§ 19 Abs. 4 EnWG:

Betreiber von Energieversorgungsnetzen haben die allgemeinen technischen Mindestanforderungen nach Absatz 1 und Absatz 3 unter Berücksichtigung der Vorgaben der Verordnung (EU) 2016/631 der Kommission vom 14. April 2016 zur Festlegung eines Netzkodex mit Netzanschlussbestimmungen für Stromerzeuger (ABl. L 112 vom 27.4.2016, S. 1) zu erstellen. Die nach Satz 1 erstellten allgemeinen technischen Mindestanforderungen sind innerhalb des in § 49 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bezeichneten Verbandes zu konsultieren und abzustimmen.

Der Verband nimmt als beauftragte Stelle insoweit die Aufgaben nach Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/631 der Kommission vom 14. April 2016 zur Festlegung eines Netzkodex mit Netzanschlussbestimmungen für Stromerzeuger (ABl. L 112 vom 27.4.2016, S. 1) wahr. Die Regulierungsbehörde kann Änderungen des vorgelegten Entwurfs der technischen Mindestanforderungen verlangen, soweit dies zur Erfüllung des Zwecks nach Absatz 3 Satz 1 erforderlich ist.

Zukünftiger Regelungsprozess NC-RfG

Im Bundestag hatte der Ausschuss für Wirtschaft und Energie im Juli 2016 die Änderung des § 19 Abs. 4 EnWG eingebracht:

https://www.clearingstelle-eeg.de/files/BT-Drs_18-9096_160706.pdf (Seite 376)

Teil der Begründung:

Es wird damit klargestellt, dass der VDE nach Satz 3 gleichzeitig auch die Aufgaben nach Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/631 wahrnimmt. Damit wird das bewährte System zur Erstellung technischer Regelwerke im Wege der technischen Selbstverwaltung in Deutschland erhalten. Veröffentlicht der Netzbetreiber netzspezifische oder netzknotenscharfe Netzanschlussbedingungen, so ist dies nur im Rahmen der vorgegebenen Regelungen möglich.

Zukünftiger Regelungsprozess NC-RfG

Dürfen die VDE/FNN-Anwendungsregeln über den NC-RfG hinaus gehende Anforderungen stellen?

Beispiel:

- OVRT ist in der VDE 4120 geregelt, jedoch nicht im NC-RfG

Zukünftiger Regelungsprozess NC-RfG

Sanktionierung

Artikel 3 Abs. 1 Satz 2 NC-RfG:

„Der relevante Netzbetreiber erteilt keine Genehmigung für den Anschluss von Stromerzeugungsanlagen, die die in dieser Verordnung beschriebenen Anforderungen nicht erfüllen und keiner von der Regulierungsbehörde oder ggf. einer anderen Behörde eines Mitgliedstaats gemäß Artikel 60 gewährten Freistellung unterliegen.“

- ***Kein Anschluss, wenn die Anforderungen des NC-RfG nicht eingehalten werden.***

Zukünftiger Regelungsprozess NC-RfG

Sanktionierung

Vorwort zu der Verordnung (EU) 2009/714 – Nr. 27:
Die Mitgliedstaaten sollten festlegen, welche Sanktionen bei einem Verstoß gegen diese Verordnung zu verhängen sind, und für ihre Durchsetzung sorgen. Die Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.

Zukünftiger Regelungsprozess NC-RfG

Freistellungen

Die Bundesnetzagentur kann auf Antrag Freistellungen von einer oder mehreren Bestimmungen der RfG-VO gewähren (Art. 60 NC-RfG)

Antragstellung möglich durch

- Eigentümer einer Anlage zur Stromerzeugung (Art. 62 NC-RfG)
- Netzbetreiber (Art. 63 NC-RfG)

Freistellungskriterien werden durch die Bundesnetzagentur festgelegt (Art. 60 NC-RfG)

Zukünftiger Regelungsprozess NC-RfG

Freistellungen

Antrag durch Eigentümer einer Stromerzeugungsanlage
(Art. 62 NC-RfG)

- Antragstellung beim relevanten Netzbetreiber für eine Stromerzeugungsanlage
- Prüfung des Antrags durch VNB und ggf. ÜNB unter Berücksichtigung der Kriterien der Bundesnetzagentur
- Weiterleitung des Prüfergebnisses und des Antrags an die Bundesnetzagentur innerhalb von 6 Monaten

Antrag durch den Netzbetreiber (Art. 63 NC-RfG)

- Direkter Antrag bei der Bundesnetzagentur.

Zukünftiger Regelungsprozess NC-RfG

Freistellungen

Entscheidung über den Antrag durch Bundesnetzagentur

- innerhalb von 6 Monaten
- Gewährung der Freistellung(en) mit **Gültigkeitsdauer** oder Ablehnung des Antrags

Zukünftiger Regelungsprozess NC-RfG

Konkretisierung des NC-RfG auf europäischer Ebene:

Harmonisierung möglich durch die TS 50549

- Könnte EN-Norm werden
- Müsste ein Notifizierungsverfahren durchlaufen

Sollte die TS 50549 EN-Norm werden, sind die Mitglieder von CENELEC (u.A.: VDE) ggf. verpflichtet, die Regelungen einer EN 50549 national zu übernehmen.

- Könnte Auswirkungen auf die TAR des FNN haben.

Zukünftiger Regelungsprozess NC-RfG

Zertifizierung durch akkreditierte Zertifizierungsstellen:

Mitgliedstaaten können festlegen, dass

1. die Ausstellung von Nachweisdokumenten durch akkr. Zertifizierungsstellen zu erfolgen hat. (Artikel 32 Abs. 6 NC-RfG)

2. die Überprüfung der Simulationsmodelle für das Verhalten der Stromerzeugungsanlage durch akkr. Zertifizierungsstellen zu erfolgen hat. (Artikel 15 Abs. 6c (i) NC-RfG)

- Das BMWi muss dafür eine Rechtsverordnung erlassen. (Entwurf NEIEV liegt vor)

Zukünftiger Regelungsprozess NC-RfG

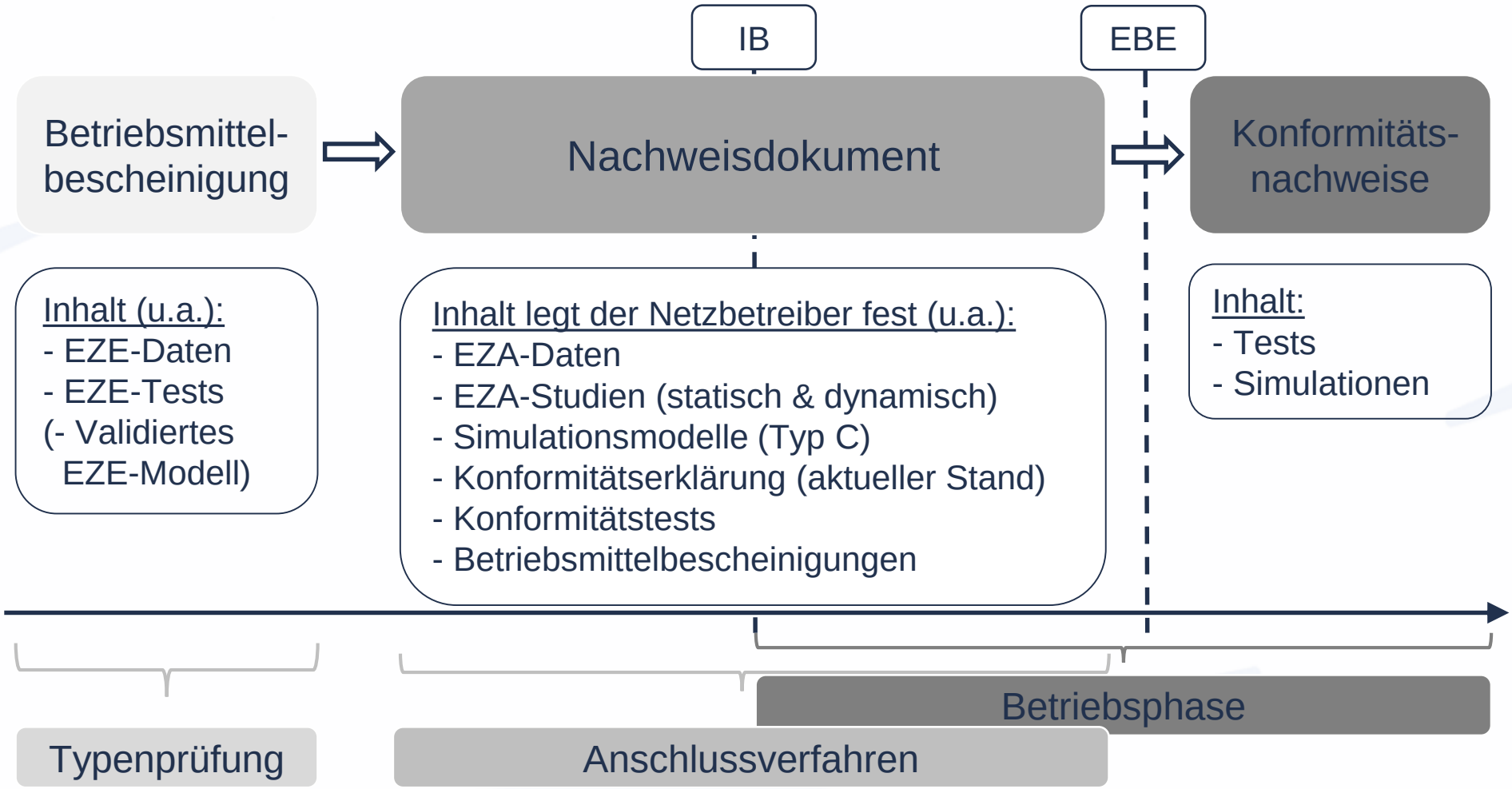

Zukünftiger Regelungsprozess NC-RfG

Anleitungen zur Umsetzung der Netzkodizes:

„Implementation Guidance Documents “

- Kommentierungsphase beendet.
- Workshop fand im September 2016 statt.

Agenda

1. Europäisches Recht
2. Rechtsgrundlage
3. Zukünftiger Regelsetzungsprozess NC-RfG
4. **Fragen**

© M.O.E. GmbH

Fragen?

© M.O.E. GmbH

weiterführende Links

- NC RfG:
  - http://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=OJ:JOL_2016_112_R_0001
  - https://www.entsoe.eu/major-projects/network-code-development/requirements-for-generators/Pages/default.aspx
- IGDs:
  - https://consultations.entsoe.eu/system-development/entso-e-connection-codes-implementation-guidance-d/consult_view

© M.O.E. GmbH

Dipl.-Ing. (FH) Ass. Jur. Michael Voß

M.O.E. (Moeller Operating Engineering GmbH)

Fraunhoferstraße 3, 25524 Itzehoe, Germany

Tel. 04821 40636 - 30 , E-Mail: michael.voss@moe-service.com

www.moe-service.com

© M.O.E. GmbH